Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium:	Internet
Internet-Adresse:	www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum:	12. Oktober 2012
Rubrik:	Investmentfonds
Art der Bekanntmachung:	Vertragsbedingungen
Veröffentlichungspflichtiger:	AmpegaGerling Investment GmbH, Köln
Fondsname:	Gerling Portfolio Global ETF Aktien P(t);Gerling Portfolio Global ETF Aktien P(a)
ISIN:	DE0009847350,DE000A0YAYA8
Auftragsnummer:	121012012043
Verlagsadresse:	Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

AmpegaGerling Investment GmbH

Köln

Wichtige Information für die Anteilinhaber des Sondervermögens „Gerling Portfolio Global ETF Aktien "

Die folgenden Änderungen des Sondervermögens Gerling Portfolio Global ETF Aktien, Anteilklasse P(a) (ISIN: DE000A0YAYA8) und Anteilklasse P(t) (ISIN: DE0009847350) treten mit Wirkung zum **01.11.2012** in Kraft:

1. Die Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens werden gemäß § 145 Abs. 2 und 6 des Investmentgesetzes (InvG) auf das InvG in der Fassung vom 08.04.2011 und 01.07.2011 angepasst. Hiermit werden die Änderungen aufgrund des Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-IV-Umsetzungsgesetz – OGAW-IV-UmsG) und des Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (= Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz, AnsFuG) umgesetzt.
2. Hinsichtlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) für gemischte Sondervermögen unserer Gesellschaft verweisen wir auf die bereits für das Sondervermögen „Gerling Portfolio Real Estate“ (ISIN: DE0009847483) im März 2012 veröffentlichten AVB.
3. In den AVB wurden im Wesentlichen die Regelungen hinsichtlich der Verschmelzung von Sondervermögen in § 12 AVB und hinsichtlich der Änderung der Vertragsbedingungen in § 22 AVB geändert.
4. In den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) des Sondervermögens wurden im Wesentlichen nachfolgende Änderungen vorgenommen:
   a. Das Deckblatt wurde redaktionell geändert.
   b. § 1 Nr. 4 BVB wurde redaktionell geändert.
   c. § 2 Nr. 1 BVB wurde an die gesetzlichen Vorgaben angepasst.
   d. § 2 Nr. 3 BVB wurde geändert und die Ausstellergrenzen für Geldmarktinstrumente und Wertpapiere spezifiziert.
   e. § 2 Nr. 4 BVB wurde an die gesetzlichen Regelungen angepasst.
   f. § 2 Nr. 7 BVB wurde eingefügt und eine Anlagegrenze für Investitionen in gemischte Sondervermögen definiert.
   g. In § 2 Nr. 8 BVB wurde die Anlagemöglichkeiten in Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken spezifiziert.
   h. In § 2 Nr. 9 BVB wurden die Anlagemöglichkeiten in Sonstige Sondervermögen spezifiziert.

i. § 4 BVB wird redaktionell geändert und um Ausgestaltungsmerkmale der Anteilklassen erweitert.

j. § 6 und 7 BVB werden redaktionell geändert.

k. In § 8 Nr. 4 BVB wird die Frist zur Ausschüttung auf vier Monate angepasst.

l. Die Bezugnahmen auf den „ausführlichen Verkaufsprospekt“ wurden gestrichen.

Mit Wirkung zum **01.11.2012** werden die Vertragsbedingungen des Sondervermögens wie nachfolgend abgedruckt neu gefasst.

Köln, im Oktober 2012

AmpegaGerling Investment GmbH

Die Geschäftsführung

Besondere Vertragsbedingungen
zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der AmpegaGerling Investment GmbH, Köln,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft verwaltete
Gemischte Sondervermögen
Gerling Portfolio Global ETF Aktien,
die nur in Verbindung mit den
für das jeweilige Sondervermögen von
der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Vertragsbedingungen“
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1
Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
3. Investmentanteile gemäß § 50 und § 84 Abs. 1 Nr. 2 Ziffer a) bis c) InvG sowie Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 Ziffer a) bis c) InvG,
4. Derivate gemäß § 51 InvG.

Wertpapiere gem. § 47 InvG und sonstige Anlageinstrumente gem. § 52 InvG dürfen nicht erworben werden.

§ 2
Anlagegrenzen

1. Mindestens 51 % des Sondervermögens müssen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
2. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
3. Die Gesellschaft darf in Geldmarktinstrumente folgender Aussteller mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen:

3.1 Die Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.

3.2 Europäische Gemeinschaften

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, EURATOM, Europäische Wirtschaftsgemeinschaften, Europäische Gemeinschaft

3.3 Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern

3.4 Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Island, Liechtenstein, Norwegen

3.5 Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind

Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika

Für AmpegaGerling Investment GmbH veröffentlicht am 12. Oktober 2012.
Auftragsnummer: 121012012043
Quelle: Bundesanzeiger

4. Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden.

5. Bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteilen an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen gemäß §§ 66 - 82 InvG angelegt werden, nach deren Vertragsbedingungen folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen sein können:

   Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.

   Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

6. Bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteilen an Altersvorsorge-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 87 - 90 InvG angelegt werden.

7. Bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteilen an einem oder mehreren Gemischten Sondervermögen angelegt werden. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden:

   Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 50 InvG, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, Anteile an Sondervermögen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 InvG, Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 InvG.

   Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

8. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens anlegen in Anteilen an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 112 InvG, Anteilen von ausländischen Investmentvermögen, die den Sondervermögen nach § 112 InvG vergleichbar sind sowie Aktien von Investmentaktiengesellschaften nach Maßgabe des § 96 InvG, deren Satzung eine dem § 112 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht, soweit diese ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen (im Folgenden „Single-Hedgefonds“). Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

   8.1 Arten der Single-Hedgefonds

   Die Gesellschaft wird für Rechnung des Sondervermögens nur solche Anteile an Fonds erwerben, die

   8.1.1. den Grundsatz der Risikodiversifikation beachten

   8.1.2. eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Aufnahme von Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger (“Leverage”), einschließlich des Einsatzes von Derivaten gestatten und/oder den Verkauf von nicht zu ihrem Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger (“Leerverkäufe”) gestatten,

   8.1.3. ihr Fondsvermögen von einer Depotbank oder einem Prime Broker verwahren oder die Funktionen der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrnehmen lassen,

   8.1.4. der Gesellschaft das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile nach Maßgabe des § 116 InvG einräumen,

   8.1.5. ihr Fondsvermögen nur anlegen

   •in Wertpapieren,

•in Geldmarktinstrumenten,

•in Derivaten,

•in Bankguthaben,

•in stillen Beteiligungen im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuches an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich des InvG, deren Verkehrswert ermittelt werden kann,

•in Edelmetallen, in Unternehmensbeteiligungen, deren Verkehrswert ermittelt werden kann (wobei Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Handel einbezogen sind, nur bis zu einem Anteil am Fondsvermögen in Höhe von 30 % erworben werden).

8.2 Anlagestrategien der Single-Hedgefonds

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Zielfonds anzulegen, deren Anlagestrategien auf die Erwirtschaftung von positiven Renditen ausgerichtet sind. Als mögliche Anlagestrategien der Zielfonds kommen insbesondere die nachfolgend beschriebenen, eine Mischung hieraus und sonstige Anlagestrategien in Betracht (die Bezeichnung der hier dargestellten Strategien kann von der in anderen Veröffentlichungen oder Dokumentationen abweichen; maßgeblich ist der Inhalt der hier beschriebenen Strategien):

8.2.1. „Relative Value / Arbitrage-Strategien“: Diese Strategien versuchen, unterschiedliche Bewertungen zwischen einzelnen Vermögensgegenständen zu nutzen, indem sie auf den relativen Wert eines Vermögensgegenstandes zu einem verwandten Vermögensgegenstand oder zu dem gleichen Vermögensgegenstand in einem anderen Markt abstellen.

8.2.2. „Long-Short-Strategien“: Diese Strategien gehen sowohl den Kauf von Vermögensgegenständen (sog. „Long-Geschäfte“) als auch Leerverkäufe (sog. „Short-Geschäfte“) von Vermögensgegenständen ein. Dabei können auch Derivate eingesetzt werden.

8.2.3. „Specialist Credit“ bzw. „Event Driven“: Bei dieser Anlagestrategie wird versucht, von außergewöhnlichen Ereignissen zu profitieren, die auf Grund spezieller Ausnahmesituationen wie beispielsweise Unternehmensinsolvenzen oder –restrukturierungen ausgelöst werden und die Kreditwürdigkeit bzw. das Rating von Unternehmen beeinflussen.

8.2.4. „Global Macro-Strategien“: Der Schwerpunkt dieser Anlagestrategien liegt auf einer Analyse der makroökonomischen Fundamentaldaten. Zur Einschätzung der Marktlage werden Faktoren wie etwa die Geldpolitik der Zentralbanken, Veränderungen in der Fiskalpolitik, Wachstum der Bruttoinlandsprodukte und Inflationsraten berücksichtigt. Auf dieser Grundlage werden zukünftige Marktbewegungen prognostiziert und entsprechende Positionen eingegangen.

8.2.5. „CTA-Strategien“: Bei Commodity Trading Advisors-Strategien (CTA) handelt es sich um Strategien, die mit Hilfe von Futures und Derivaten auf Finanzwerten und Waren versuchen Preisbewegungen auf den Märkten zu nutzen. Die Preisschwankungen werden in der Regel durch den Einsatz von technischen Simulationen und Mustererkennungsmodellen erforscht, durch die technische Kauf- oder Verkaufssignale generiert werden. Die Gewichtung und Berücksichtigung der Anlagestrategien kann variieren und zur vollständigen Nicht-Beachtung oder zur deutlichen Überbewertung einzelner oder mehrerer Anlagestrategien führen.

8.3 Anlagegrenzen für Single-Hedgefonds

8.3.1. Die Gesellschaft kann Single-Hedgefonds auswählen, denen gestattet ist,

Für AmpegaGerling Investment GmbH veröffentlicht am 12. Oktober 2012.
Auftragsnummer: 121012012043
Quelle: Bundesanzeiger

•bis zu 100 % ihres Fondsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) anzulegen; und/oder

•unter anderem zur Steigerung des Investitionsgrades unbegrenzt Kredite aufzunehmen und Derivate einzusetzen; und/oder

•Leerverkäufe vorzunehmen.

8.3.2. Es dürfen nur solche Teilfonds einer sogenannten Umbrella-Konstruktion von der Gesellschaft für den Fonds erworben werden, bei denen ein Haftungsdurchgriff für auf andere Teilfonds entfallende Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist.

8.4 Auswahlprozess für Single-Hedgefonds

Die Gesellschaft wählt die Single-Hedgefonds in einem strukturierten Auswahlprozess anhand folgender Kriterien aus, die sowohl aus quantitativen als auch qualitativen Elementen bestehen:

8.4.1. Bei der quantitativen Analyse stehen im Vordergrund die Strategie des Single-Hedgefonds, die historischen Renditen und Standardabweichungen, die Korrelation zu anderen Single-Hedgefonds mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks sowie die Stabilität der Rendite in extremen oder in variierenden Marktsituationen.

8.4.2. Bei der qualitativen Analyse stehen im Vordergrund die Qualifikation der für die Anlageentscheidungen des Single-Hedgefonds maßgeblichen Personen, die vom Single-Hedgefonds verfolgte Corporate Governance, das Risikomanagement sowie die Liquidität des Single-Hedgefonds. Die Gewichtung und Berücksichtigung der Kriterien kann variieren und zur vollständigen Nichtbeachtung oder zur deutlichen Überbewertung einzelner oder mehrerer Kriterien führen. Dies gilt insbesondere für neu aufgelegte Zielfonds, bei denen eine quantitative Analyse nur sehr eingeschränkt oder gar nicht möglich ist.

9. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens anlegen in Anteilen an Sonstigen Sondervermögen nach Maßgabe des §§ 90g bis 90k InvG, Anteilen von ausländischen Investmentvermögen, die den Sondervermögen nach §§ 90g bis 90k InvG vergleichbar sind sowie Aktien von Investmentaktiengesellschaften nach Maßgabe des § 96 InvG, deren Satzung eine dem §§ 90g bis 90k InvG vergleichbare Anlageform vorsieht. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

9.1 Arten der Sonstigen Sondervermögen:

Die Gesellschaft wird für Rechnung des Sondervermögens nur solche Anteile an Fonds erwerben, die

9.1.1. ihr Fondsvermögen von einer Depotbank oder einem Prime Broker verwahren lassen oder die Funktionen oder Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrnehmen lassen,

9.1.2. ihr Fondsvermögen nur anlegen

•in Wertpapieren,

•in Geldmarktinstrumenten,

•in Bankguthaben,

Für AmpegaGerling Investment GmbH veröffentlicht am 12. Oktober 2012.
Auftragsnummer: 121012012043
Quelle: Bundesanzeiger

•in Derivaten,

•in Sonstigen Anlageinstrumenten gemäß § 52 InvG, wobei nicht die Beschränkungen nach § 51 Abs. 1 InvG zu beachten sind,

•in Beteiligungen an Unternehmen, sofern der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann,

•in Edelmetallen,

•in unverbrieften Darlehensforderungen.

9.1.3. Anteile an inländischen oder ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 InvG.

9.2 Anlagegrenzen für Sonstige Sondervermögen

9.2.1. Die Gesellschaft kann Sonstige Sondervermögen auswählen, denen gestattet ist,

•bis zu 100 % ihres Fondsvermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) und bis zu 10 % ihres Fondsvermögens in Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 50 InvG, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen (Geldmarktfonds), sowie in Anteilen an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen anzulegen und eine Mindestliquidität in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds nicht vorgesehen ist; und/oder

•Derivate unbeschränkt einzusetzen,

•für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 % des Fondsvermögens aufzunehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Vertragsbedingungen des Sonstigen Sondervermögens vorgesehen ist.

9.2.2. Die Sonstigen Sondervermögen dürfen keine Vermögensgegenstände für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).

9.2.3. Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Sonstige Sondervermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

9.3 Auswahlprozess für Sonstige Sondervermögen

Die Gesellschaft wählt die Sonstigen Sondervermögen nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Sonstigen Sondervermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus. Sie kann in alle Arten von in- und ausländischen Sonstigen Sondervermögen anlegen.

10. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate nach Maßgabe des § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ einsetzen. Näheres regelt der Verkaufsprospekt.

§ 3

Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden und zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4
Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Depotbankvergütung, der Vertriebsvergütung, der erfolgsbezogenen Vergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die Depotbankvergütung, die Vertriebsvergütung, die erfolgsbezogene Vergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Vertriebsvergütung, erfolgsbezogene Vergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt, und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5
Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

Die Rechte der Anleger, welche die Anteile unter vormals gültiger Namensbezeichnung erworben haben, bleiben unberührt.

Für AmpegaGerling Investment GmbH veröffentlicht am 12. Oktober 2012.
Auftragsnummer: 121012012043
Quelle: Bundesanzeiger

§ 6
Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, in den wesentlichen Anlegerinformationen, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge an.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt unabhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 3,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Aufgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung des Ausgabeaufschlags abzusehen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
3. Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7
Kosten

1. **Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind**

   Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,00 % p. a. des Wertes des Sondervermögens, auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die Verwaltungsvergütung wird dem Sondervermögen monatlich entnommen. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu entnehmen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. **Depotbankvergütung**

   Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % p. a. des Wertes des Sondervermögens, die gemäß Absatz 1 ermittelt und entnommen wird. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Depotbankvergütung zu entnehmen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

3. **Aufwendungen**

   Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen belastet werden:

   a. im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten,
   b. bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
   c. Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes,
   d. alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten,
   e. Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen,

Für AmpegaGerling Investment GmbH veröffentlicht am 12. Oktober 2012.
Auftragsnummer: 121012012043
Quelle: Bundesanzeiger

f. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes,

g. Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,

h. Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen,

i. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen,

j. im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern,

k. Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft,

l. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,

m. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens, darüber hinaus kann die Gesellschaft in Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von 10 % der für das Sondervermögen vereinnahmten Beträge berechnen,

n. Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden,

o. Kosten der Auflegung des Sondervermögens bis zu einem Betrag von EUR 20.000,00, die über einen Zeitraum von drei Jahren monatlich in gleichbleibenden Raten belastet und nicht im Sondervermögen aktiviert werden,

p. Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte,

q. Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Sondervermögens durch national oder international anerkannte Ratingagenturen,

r. Kosten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement bis zu einem Betrag von EUR 5.000,00 pro Geschäftsjahr,

s. Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen (insbesondere Reisekosten, Unterbringung, Veranstaltungsräume, Sitzungsorganisation),

t. Kosten für die Umschreibung der Globalurkunden des Sondervermögens nach Anteiltransaktionen,

u. Kosten für Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen,

v. im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und an die Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern,

w. Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen.

Für AmpegaGerling Investment GmbH veröffentlicht am 12. Oktober 2012.
Auftragsnummer: 121012012043
Quelle: Bundesanzeiger

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der §§ 50, 66, 83, 90g, 112 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8
Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9
Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.

Für AmpegaGerling Investment GmbH veröffentlicht am 12. Oktober 2012.
Auftragsnummer: 121012012043
Quelle: Bundesanzeiger